



Statuten des Bäuerinnenverbandes Appenzell (AVKB)

A. Name, Sitz, Zweck, Ziele

Art. 1

Name, Sitz

Unter der Bezeichnung Bäuerinnenverband Appenzell besteht ein Verein im Sinne von Art.60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Sitz des Vereins ist Appenzell.

Art. 2

Zweck

Der Bäuerinnenverband Appenzell ist der Zusammenschluss der örtlichen Vereinigungen von Bäuerinnen und Landfrauen im Kanton Appenzell Innerrhoden.

Der Bäuerinnenverband Appenzell hat grundsätzlich zum Zweck, die beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder auf kantonaler Ebene zu vertreten.

Er unterstützt die Tätigkeit des Schweizerischen Bäuerinnen und Landfrauenverbandes SBLV und des Bauernverbandes Appenzell zur Wahrnehmung der Interessen der Bäuerinnen und aller im Bäuerinnenverband organisierten Frauen.

Der Bäuerinnenverband Appenzell ist Mitglied des Schweizerischen Bäuerinnen und Landfrauenverbandes SBLV.

Art. 3

Ziele

- a. Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung
- b. Förderung der allgemeinen und religiösen Bildung der Mitglieder
- c. Unterstützung von Massnahmen zur sozialen Besserstellung der Bauernfamilien
- d. Erhaltung und Belebung des bäuerlichen Kulturgutes
- e. Wahrung und Vertretung der Standes- und Berufsinteressen der Bäuerinnen, gegenüber kantonalen Behörden und Instanzen und im öffentlichen Leben
- f. Information der Mitglieder über aktuelle staats- und agrarpolitische Themen
- g. Zusammenarbeit mit konfessionellen und neutralen Verbänden und Institutionen zur Verwirklichung gemeinsamer Interessen



B. Mitgliedschaft

Art.4

Mitglied- Organisationen

Mitglieder des Bäuerinnenverbandes Appenzell sind Bäuerinnen und Landfrauen, sowie örtliche Vereinigungen des Kantons Appenzell Innerrhoden.

Einzelmitglieder

Einzelpersonen, die keiner Sektion beitreten können und die Statuten des Vereins anerkennen.

Art.5

Eintritt

Die Aufnahme erfolgt durch die Jahresversammlung.

Ausschluss

Mitglieder, die ihre jährliche Beitragspflicht zweimal nicht erfüllen, können vom Verband ausgeschlossen werden.

C. Organisation

Art. 6

Organe

Die Organe des Bäuerinnenverbandes Appenzell sind:

- a. die Jahresversammlung
- b. der Kantonalvorstand
- c. die Rechnungsrevisorinnen

Art. 7

Jahresversammlung

Die Jahresversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

Stimmberechtigt sind an der Jahresversammlung:

- a. die Verbandspräsidentin und die Vorstandsmitglieder
- b. jedes Mitglied, das den vollen Jahresbeitrag bezahlt hat

Die Jahresversammlung wird in der Regel einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangen.



Art. 8

Aufgaben der Jahresversammlung

Die Jahresversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des
- b. Berichtes der Revisorinnen
- c. Wahl der Präsidentin, des Vorstandes und der Revisorinnen
- d. Bestätigung des geistlichen Beraters
- e. Beschlussfassung über Statutenänderungen
- f. Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge

Art. 9

Vorstand

Der Vorstand besteht aus: Präsidentin, Aktuarin, Kassierin
2 Beisitzerinnen

Im Vorstand nimmt immer eine Frau aus Oberegg Einsitz!
Zusätzlich hat der Verband eine Ansprechperson für kirchliche Belange.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre.
Die maximale Amtsdauer beträgt zwölf Jahre.

Dem Kantonalvorstand obliegt die Vorbereitung der laufenden Geschäfte
sowie die Ausführung der Beschlüsse der Jahresversammlung.

Art. 10

Abstimmungsverfahren

Die Beschlüsse der Jahresversammlung und des Vorstandes werden in offener Abstimmung durch Stimmenmehr gefasst, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid, indem ihre Stimme doppelt zählt.

Art. 11

Vertretungen

Der Bäuerinnenverband Appenzell arbeitet in verschiedenen Organisationen mit. Der Vorstand bestimmt Personen, die den Verband in diesen Fachgremien vertreten. Die Vertreterinnen erstatten dem Vorstand regelmässig Bericht.



Art. 12

Kontrollstelle

Die aus mindestens zwei Rechnungsrevisorinnen bestehende Kontrollstelle prüft die Rechnung und den Vermögensausweis und erstattet Bericht an die Jahresversammlung.

Die Amtsdauer der Rechnungsrevisorinnen beträgt drei Jahre.
Die Amtszeit ist auf zwölf Jahre beschränkt.

D. Finanzielle Mittel

Art. 13

Finanzen

Die Verbandskasse wird gespeisen durch:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Zuwendungen von Gönnern
- c. Erträge aus Aktionen und Veranstaltungen
- d. eventuelles Verbandsvermögen und dessen Zinsen

Die Verbandspräsidentin, die Aktuarin und die Kassierin sind einzeln zeichnungsberechtigt.

Das Geschäftsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

E. Schlussbestimmungen

Art. 14

Statutenänderung

Die Statutenrevision kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Jahresversammlung vorgenommen werden.

Zur Abänderung der Statuten sind mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten nötig.

Art. 15

Auflösung

Der Bäuerinnenverband Appenzell kann durch Beschluss der Jahresversammlung aufgehoben werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der Auflösung zustimmen.

Bei Auflösung des Verbandes ist das vorhandene Vermögen einer bäuerlichen Organisation mit vergleichbarer Zielsetzung zu übergeben.



In den Angelegenheiten, in denen die Verbandsstatuten keine besonderen Bestimmungen getroffen haben, gelten die Normen des Schweizerischen ZGB über das Vereinsrecht Art. 60-79.

Die vorliegenden Statuten sind von der Jahresversammlung vom 13. März 2006 genehmigt worden und setzen anders lautende Bestimmungen ausser Kraft.

Appenzell, 13.März 2006

Bäuerinnenverband Appenzell

Die Präsidentin:

Theres Durrer - Gander

Die Aktuarin:

Brigitta Inauen - Sutter

Art. 9 durch die Jahresversammlung vom 04. März 2019 geändert.

Appenzell, 18. März 2019

Bäuerinnenverband Appenzell

Die Präsidentin:

Mechtild Grubenmann

Die Aktuarin:

Marlen Dobler